

S a t z u n g zum Schutz der Bäume in der Stadt Ahrensburg

Ä n d e r u n g:

1. Nachtragssatzung vom 25.02.1998

2. Änderungssatzung vom 23.09.2003 (in Kraft 1. Oktober 2003) ^{*2)}

Inhaltsverzeichnis

S e i t e

	Präambel	2
§ 1	Schutzzweck	2
§ 2	Geltungsbereich und Schutzgegenstand	2
§ 3	Schutzbestimmungen	3
§ 4	Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen	3
§ 5	Ausnahmen und Befreiungen	3
§ 6	Antragsunterlagen / Zuständigkeit	4
§ 7	Auflagen und Bedingungen / Ersatzbepflanzungen	4/ 5
§ 8	Folgenbeseitigung	5
§ 9	Ordnungswidrigkeiten	5
§ 10	Inkrafttreten	6

Präambel

Aufgrund des § 20 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur – Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG – vom 16.06.1993, GVBl. Schl.-H. S. 215) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57) - in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen – wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg am 22.09.2003 folgende Änderungssatzung zur „Satzung zum Schutz der Bäume in der Stadt Ahrensburg“ vom 13.12.1985 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.02.1998 erlassen:

§ 1 Schutzzweck

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen werden Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen im räumlichen Geltungsbereich der Satzung zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

§ 2 ^{*2)} Geltungsbereich und Schutzgegenstand

- (1) Der räumliche Geltungsbereich (Schutzbereich) dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet.
Unberührt hiervon bleiben lediglich Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes und Objekte, die nach anderen Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes oder des Denkmalschutzes geschützt sind.
- (2) Entfällt
- (3) Geschützt sind Bäume mit einem Stammdurchmesser von 25 cm und mehr bzw. mit einem Stammumfang von 78,5 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden.
Bildet ein Baum unterhalb einer Höhe von 130 cm, gemessen über dem Erdboden, mehrere Stämme aus (mehrstämmiger Baum), ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, wobei mindestens einer der Stämme einen Umfang von 50 cm oder mehr aufweisen muss.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht erfüllen.
- (5) ^{*2)} Die Satzung findet keine Anwendung bei Kern- und Steinobstbäumen, Birken, Pappeln, Lärchen, Tannen und Fichten sowie bei Bäumen in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen. Schalenobstbäume - wie Nussbäume oder Kastanien – sind geschützte Bäume im Sinne dieser Satzung.
- (6) Entfällt
- (7) Abweichend von § 2 Abs. 3 gilt die Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang für Ersatzanpflanzungen im Sinne dieser Satzung (§ 7 Abs. 2).

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern.
- (2) Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können. Als Schädigung gilt auch das Absägen von Ästen und das Abbrechen von Zweigen und Ästen, sofern dadurch der Fortbestand des Baumes gefährdet wird.

Als Schädigung gelten im Wurzelbereich unter der Baumkrone insbesondere

1. das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke;
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
 3. die Verwendung von Düngemitteln und Herbiziden in zu hoher Konzentration sowie das Aufbringen anderer, die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe.
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.
 - (4) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die auf andere Weise mit gleichem Erfolg nicht durchgeführt werden können (z. B. Straßenbau).

Zugelassen sind insbesondere

1. übliche Maßnahmen einer fachgerechten Pflege des Baumes;
2. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr - solche Maßnahmen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen -;
3. Maßnahmen im Rahmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, sofern hierbei das Wurzel- / Astwerk so wenig beschädigt wird, dass dieses den Fortbestand des Baumes nicht gefährdet.

§ 4 Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 sind auf Antrag Ausnahmen zugelassen, wenn
 1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist;

2. ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann;
 3. bei der Durchführung eines zu genehmigenden Bauvorhabens im Bereich des Baukörpers geschützte Bäume vorhanden sind und diese Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können;
 4. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann oder
 5. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb) und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

§ 6 ^{*2)}

Antragsunterlagen / Zuständigkeit

- (1) Eine Ausnahme ist beim Bürgermeister der Stadt Ahrensburg schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten (Lageskizze, in der der Standort des zu entfernenden Baumes eingetragen ist).
- (2) ^{*2)} Antragsberechtigt sind die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte, nach deren Anhörung auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.
- (3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach Abs. 1 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Befreiungen von den Verboten des § 3 dieser Satzung nach § 54 des Landesnaturschutzgesetzes.

§ 7

Auflagen und Bedingungen / Ersatzbepflanzungen

- (1) Die Ausnahme kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.
- (2) Mit der Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 4 sowie der Befreiung nach § 54 des Landesnaturschutzgesetzes soll dem Antragsteller auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf seine Kosten einen Ersatzbaum gleicher oder standortgerechter Art von mindestens 14 cm Stammumfang, gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen und zu erhalten. Der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechend hohen Geldbetrages an die Stadt abwenden, wenn ihm die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück oder - mit der Zustimmung des Eigentümers - auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- und Befreiungstatbestände führen würde.

In diesem Fall setzt die Stadt die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn der Antragsteller die Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfüllt.

- (3) Die Einnahmen aus der Geldzahlungsaufgabe sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen durch die Stadt oder für Gewährung von Zuschüssen an Private für die Neuanpflanzung von Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden.

§ 8 Folgenbeseitigung

- (1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter ohne Erlaubnis nach § 3 geschützte Bäume beseitigt oder zerstört oder die Handlung durch Dritte duldet, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

Das gleiche gilt, wenn der Baum ohne Erlaubnis in seinem Aufbau wesentlich verändert wird, sodass ein Ersatz geboten ist.

Liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 54 des Landesnaturschutzgesetzes nicht vor, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte je angefangene 30 cm Stammumfang des entfernten Baumes einen Ersatzbaum im Sinne des § 7 Abs. 2 zu pflanzen und zu erhalten oder den entsprechenden Geldbetrag zu leisten.

Die Stadt kann in Fällen des Satzes 1 und 2 anstelle der Ersatzpflanzung die Geldleistung anordnen.

- (2) Hat ein Dritter geschützte Bäume beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen den Dritten zu, treffen die Verpflichtungen des Abs. 1 den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bis zur Höhe des Schadenersatzanspruchs. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann mit der Stadt die Abtretung des Schadenersatzanspruches vereinbaren.
- (3) Steht dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch nicht zu oder hat er ihn nach Abs. 2 Satz 2 an die Stadt abgetreten, hat er eine Ersatzpflanzung durch die Stadt zu dulden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 a Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 DM geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 57 a Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes eingezogen werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Februar 1998 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2003 in Kraft.

Ahrensburg, den 25. Februar 1998

STADT AHRENSBURG

gez. Boenert
Bürgermeister

gez. für die 2. Änderungssatzung

(Pepper)
Bürgermeisterin